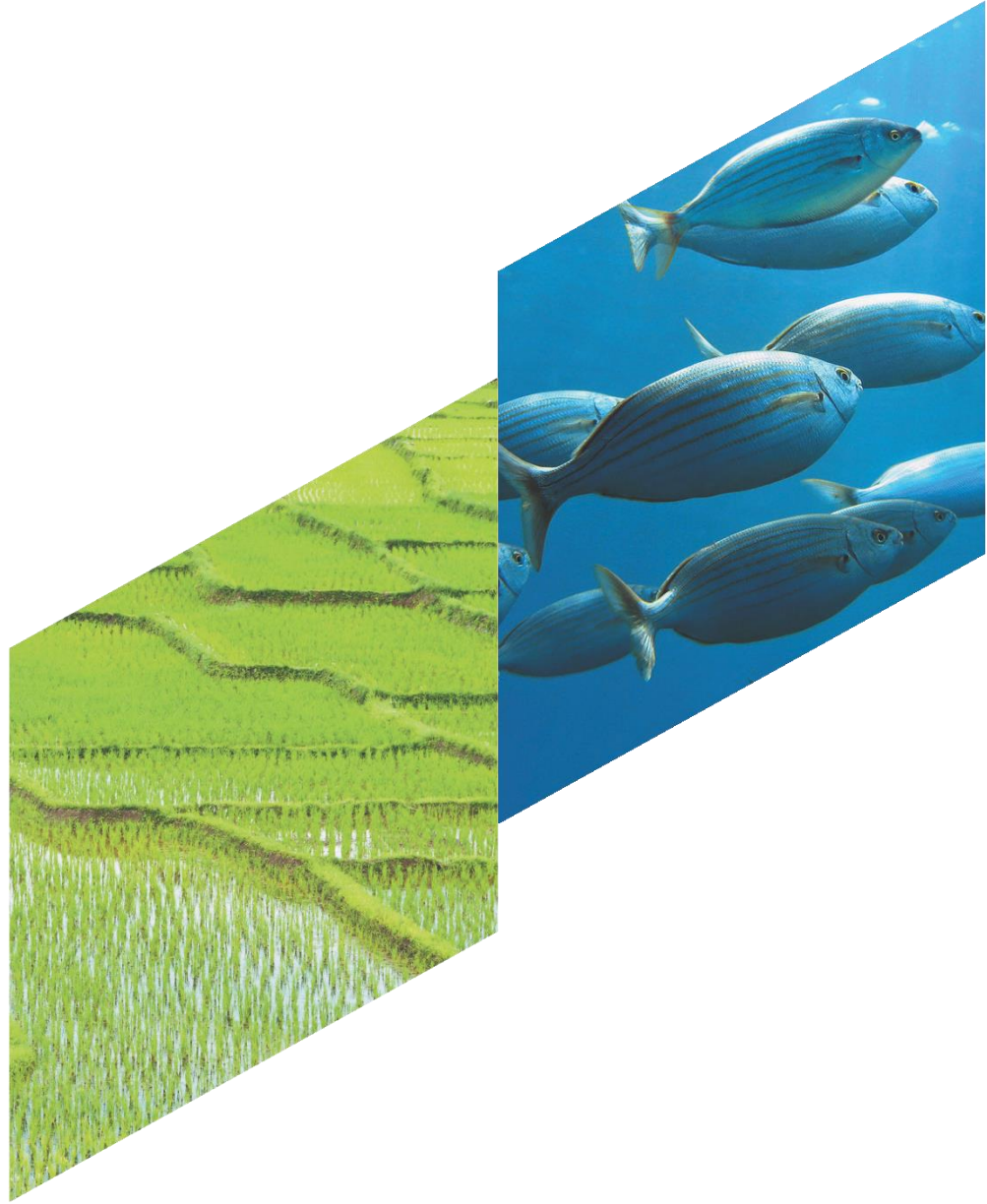


Statuten



Inhaltsübersicht

Name, Sitz, Allgemeines, Zweck

Art. 1	Name und Sitz	4
Art. 2	Allgemeines	4
Art. 3	Zweck.	4

Mitgliedschaft

Art. 4	Zusammensetzung.	5
Art. 5	Ehrenmitglieder	5
Art. 6	Aktivmitglieder	5
Art. 7	Passivmitglieder.	6
Art. 8	Aufnahme.	6
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
Art. 10	Austritt	7
Art. 11	Ausschluss.	7
Art. 12	Verlust von Vermögensansprüchen	7

Organe

Art. 13	Verbandsorgane.	8
Art. 14	Ordentliche Generalversammlung	8
Art. 15	Geschlossene Generalversammlung der Aktivmitglieder	8
Art. 16	Ausserordentliche Generalversammlung	9
Art. 17	Einberufung der Generalversammlung.	9
Art. 18	Vertretung	9
Art. 19	Stimmberechtigung	9
Art. 20	Verhandlungen	10
Art. 21	Beschlussfassung	10
Art. 22	Regionen	10
Art. 23	Vorstand	10
Art. 24	Wahl des Vorstandes	11
Art. 25	Aufgaben des Vorstandes	11
Art. 26	Beschlussfassung des Vorstandes.	12
Art. 27	Revisionsstelle	12
Art. 28	Geschäftsstelle.	12
Art. 29	Geschäftsreglement.	12

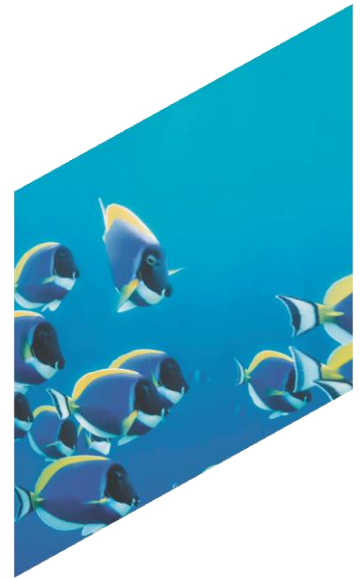


Finanzen

Art. 30	Geschäftsjahr	13
Art. 31	Einnahmen	13
Art. 32	Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge	13
Art. 33	Ausgaben-Kompetenzen	13
Art. 34	Haftung	14

Statutenrevision, Auflösung, Schlussbemerkung

Art. 35	Statutenrevision	15
Art. 36	Beschluss zur Auflösung	15
Art. 37	Liquidation	15
Art. 38	Schlussbemerkungen	15



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Schweizer Reise-Verband, SRV
Fédération Suisse du Voyage, FSV
Federazione Svizzera di Viaggi, FSV
Swiss Travel Association, STA

besteht mit Sitz in Zürich ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wird bei Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet, diese Bezeichnung steht sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen. Der Verband verhält sich gegenüber parteipolitischen und religiösen Fragen neutral.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss qualifizierter, in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassener Reisebüros im Hinblick auf eine optimale Entwicklung der Reisebranche und die Wahrung der Interessen der Mitglieder.

Zur Erreichung des Vereinszweckes, welcher in einem Leitbild näher umschrieben wird, hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1 Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- 3.2 Durchführung von Massnahmen zur optimalen Entwicklung der Reisebranche;
- 3.3 Mitwirkung beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie Sensibilisierung aller beteiligten Parteien für die Anliegen und Bedürfnisse der Reisebranche;
- 3.4 Pflege der Beziehungen zu den Behörden, den Leistungsträgern und den Dachverbänden der Reisebranche;
- 3.5 Bekämpfung nichtberuflicher Konkurrenz;
- 3.6 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- 3.7 Wahrung berechtigter Interessen der Konsumenten;
- 3.8 Pflege kollegialer Beziehungen und Schlichtung allfälliger Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern.



Art. 4 Zusammensetzung

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- 4.1 Ehrenmitgliedern;
- 4.2 Aktivmitgliedern;
- 4.3 Passivmitgliedern.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verband oder um das Reisebürogewerbe besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Aktivmitglieder

- 6.1 Hauptsitze
Reise- und Incomingbüros, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 6.1.1 Die Firma ist im Handelsregister eingetragen und als Reise- oder Incomingbüro tätig.
 - 6.1.2 Das Reisebüro ist Mitglied der Stiftung «Gesetzlicher Garantiefonds der Schweizer Reisebranche» oder erbringt den Nachweis einer anderen, dem Gesetz genügenden Absicherung seiner Kundengelder. Dasselbe gilt für Incomingbüros, soweit deren Tätigkeiten dem Bundesgesetz über Pauschalreisen unterliegen.
 - 6.1.3 Reiseveranstalter, welche Aktivmitglieder des SRV sind, dürfen ausschliesslich Reisebüros beliefern, welche über eine dem Gesetz genügende Kundengeldabsicherung im Sinne des Pauschalreisegesetzes verfügen. Reisebüros dürfen nur Reisen von Veranstaltern verkaufen, die ebenfalls über eine solche Kundengeldabsicherung verfügen.
 - 6.1.4 Die für die Führung des Reise- bzw. Incomingbüros verantwortliche Person hat nach Absolvierung einer Reisebürolehre mindestens 3 Jahre oder ohne Reisebürolehre mindestens 5 Jahre lang vollamtlich in einem Reisebüro gearbeitet.



- 6.1.5 Das Reise- bzw. Incomingbüro verpflichtet sich, im Falle der Aufnahme die Statuten und Entschiede des SRV einzuhalten und dem Leitbild entsprechend zu handeln.
- 6.2 **Filialen/Implants**
Aktivmitglieder, welche in der Schweiz Zweigniederlassungen (Filialen oder Implantbüros) betreiben, sind verpflichtet, diese beim Verband anzumelden. Eine Zweigniederlassung im Sinne dieser Statuten ist jede Niederlassung eines Reisebürounternehmens, welche in diesem juristisch und wirtschaftlich integriert ist.
- 6.3 **Tochtergesellschaften**
Für Tochtergesellschaften gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für Hauptsitze gemäss Art. 6.1.

Art. 7 Passivmitglieder

Personen, Firmen und Organisationen, welche durch ihre Tätigkeit oder ihre Ziele in engem Zusammenhang mit der Reisebranche stehen, können vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Aufnahme

- 8.1 Gesuche um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied sind an die Geschäftsstelle zu richten, welche im Falle eines Aufnahmegesuches als Aktivmitglied die Aufnahmegesuche dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet.
- 8.2 Aufnahmegesuche sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied hat innert 30 Tagen ab Versand des Rundschreibens das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Einsprache zu erheben.
- 8.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Gesuch der nächsten Generalversammlung zum Entscheid unterbreiten.
- 8.4 Der Vorstand eröffnet dem Gesuchsteller seinen Entscheid, der sowohl gegenüber dem Gesuchsteller als auch gegenüber Mitgliedern, die Einsprache erhoben haben, nicht begründet werden muss.
- 8.5 Aktivmitglieder sind verpflichtet, die AHV, IV, EO, ALV sowie FAK-Beiträge über die AHV-Ausgleichskasse des SRV abzurechnen, sofern sie bis anhin der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen waren.



Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Firma oder Konkurs sowie im Falle eines Verlustes der Mitgliedschaft bei der Stiftung «Gesetzlicher Garantiefonds der Schweizer Reisebranche» oder einem Austritt aus dem Garantiefonds ohne genügende andere Absicherung im Sinne des Pauschalreisegesetzes.
- 9.2 Ein Verkauf oder die Änderung in den Eigentumsverhältnissen eines bestehenden Mitgliedes muss der Geschäftsstelle innert 30 Tagen nach erfolgter Änderung gemeldet werden. Der Vorstand prüft, ob die Bedingungen gemäss Art. 6.1 noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung.

Art. 10 Austritt

Austrittserklärungen müssen der Geschäftsstelle bis spätestens 31. März schriftlich eingereicht werden; der Austritt wird auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam.

Art. 11 Ausschluss

- 11.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlossen werden; er erfolgt insbesondere wegen:
- 11.1.1 Unseriöser Geschäftsführung;
 - 11.1.2 Vergehen gegen die Interessen des Gewerbes oder des Verbandes;
 - 11.1.3 Nichtbeachtung der Statuten oder Missachtung des Leitbildes;
 - 11.1.4 Nichtbezahlung der Jahresbeiträge (vgl. Art. 31);
 - 11.1.5 Zuwiderhandeln gegen Punkt 6.1.3. (Vorgängig hat eine schriftliche Ermahnung durch die SRV-Geschäftsstelle zu erfolgen).
- 11.2 Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Erhalt des begründeten Vorstandsbeschlusses zuhanden der nächsten Generalversammlung Berufung gegen diesen Beschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 12 Verlust von Vermögensansprüchen

Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erlischt, die austreten oder ausgeschlossen werden, sowie den Erben verstorbener Mitglieder steht kein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes zu.



Art. 13 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 13.1 die Generalversammlung;
- 13.2 der Vorstand;
- 13.3 die Revisionsstelle.

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- 14.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- 14.2 Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Eintrittsgebühren;
- 14.3 Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr;
- 14.4 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder (siehe Art. 22 und 23.1) und der Revisionsstelle;
- 14.5 Entscheid über Aufnahmegesuche gemäss Art. 8.3 und über Berufungen gemäss Art. 11.2;
- 14.6 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- 14.7 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern: Solche Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes werden den Mitgliedern zusammen mit der offiziellen Einberufung der Generalversammlung in vollem Wortlaut in deutscher und französischer Sprache zur Kenntnis gebracht.
- 14.8 Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 50'000 im Einzelfall pro Jahr; in dringenden Fällen können Anträge zu solchen Ausgaben den Mitgliedern nach Massgabe von Art. 32 Ziff. 4 durch Rundschreiben zum Entscheid unterbreitet werden.
- 14.9 Wahl von Ehrenmitgliedern;
- 14.10 Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- 14.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Geschlossene Generalversammlung der Aktivmitglieder

Wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird, ist eine der ordentlichen Generalversammlung vorausgehende geschlossene Generalversammlung der Aktivmitglieder einzuberufen, um über interne Probleme zu beraten.



Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung schriftlich in einem der Geschäftsstelle eingereichten begründeten Begehren verlangt.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat innert zwei Monaten nach dem Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der ausserordentlichen Generalversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Generalversammlung, mit Ausnahme der in Art. 14 unter den Ziffern 1, 2, 3 und 9 aufgeführten Gegenstände. Die Durchführung einer geschlossenen Generalversammlung der Aktivmitglieder ist in analoger Anwendung von Art. 15 möglich.

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung

- 17.1 Die Generalversammlung ist spätestens drei Wochen vor dem für sie angesetzten Termin einzu-berufen. Rechtzeitig vor Einberufung der Generalversammlung sind die Mitglieder auf Art. 14.7 hinzuweisen.
- 17.2 Die Traktandenliste muss spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 18 Vertretung

Die Mitglieder können in der Generalversammlung nur durch den oder die Inhaber, durch Geschäftsführer oder durch andere qualifizierte und bevollmächtigte, zur betreffenden Firma gehörende Mitarbeiter vertreten werden. Jedes Mitglied kann sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied, das sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine dem Verband nicht angehörende Person oder Firma ist nicht möglich.

Art. 19 Stimmberechtigung

- 19.1 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Aktivmitglieder mit Zweigniederlassungen haben Anrecht auf eine zusätzliche Stimme, wenn ihr Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung mindestens doppelt so hoch ist wie der höchste Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes ohne Zweigniederlassungen; zwei zusätzliche Stimmen, wenn der Jahresbeitrag das Dreifache ausmacht,
- usw.



- 19.2 Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 19.3 Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungspräsident den Stichentscheid.

Art. 20 Verhandlungen

- 20.1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 20.2 Die Verhandlungen werden in deutscher und/oder französischer Sprache geführt.

Art. 21 Beschlussfassung

- 21.1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 21.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr, unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Art. 34 und Art. 35.
- 21.3 Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, die auf der den Mitgliedern bekannt gegebenen Traktandenliste stehen.
- 21.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Erheben der Stimmrechtsausweise, es sei denn, die Versammlung beschliesse geheime Abstimmung oder Wahl.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem bis zwei Vizepräsidenten und Beisitzern. Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen bei einem Aktivmitglied des Verbandes in der Schweiz oder in Liechtenstein in leitender Stellung tätig sein, max. ein Drittel dürfen Fachleute sein, die früher in leitender Stellung bei einem Aktivmitglied tätig waren, oder Personen, die für die Verbandstätigkeit aufgrund ihres Berufes geeignet sind. Es sollen nicht zwei Personen, die der gleichen Firma oder Firmengruppe angehören gleichzeitig im Vorstand tätig sein. Der Geschäftsführer nimmt von Amtes wegen an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.



Art. 23 Wahl des Vorstandes

- 24.1 Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind jederzeit wieder wählbar. Entsteht im Vorstand eine Vakanz, so wird an der nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied für drei Jahre gewählt.
- 24.2 Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen.
- 24.3 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 24.4 Bei der Wahl des Vorstandes soll den regionalen Interessen Rechnung getragen werden; ebenfalls sollen Reisebüros verschiedener Grösse angemessen vertreten sein.

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte im Sinne der Statuten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 25.1 Oberleitung des Verbandes und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 25.2 Festlegung der Verbandspolitik, Strategie und der Führungsgrundsätze;
- 25.3 Sicherstellung des Gleichgewichtes der Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- 25.4 Festlegung der Organisation, Erlass und Änderung der Reglemente;
- 25.5 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und -kontrolle;
- 25.6 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 25.7 Nomination und Abberufung des Geschäftsführers;
- 25.8 Bezeichnung der Leiter der einzelnen Geschäftsfelder, Fachgruppen- und Projektleiter;
- 25.9 Regelung der Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen ist;
- 25.10 Oberaufsicht über die mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen;
- 25.11 Erstellen des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 25.12 Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- 25.13 Behandlung von Anliegen der Mitglieder und Förderung der Meinungsbildung an der Basis;



Art. 25 Beschlussfassung des Vorstandes

- 26.1 Der Gesamtvorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich, die Exekutive so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Tagespräsident den Stichentscheid.
- 26.2 Beschlüsse können unter Ansetzung einer angemessenen Frist auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 26 Revisionsstelle

- 27.1 Der Schweizer Reise-Verband unterstellt sich freiwillig der eingeschränkten Revision. Die Generalversammlung wählt einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Revisor ist jederzeit wieder wählbar.
- 27.2 Der Revisor prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 27 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine ständige Geschäftsstelle, die der Aufsicht des Vorstandes untersteht. Der Vorstand ist für die Anstellung und für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen des Geschäftsführers zuständig. Die Anstellung des übrigen Personals der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

Art. 28 Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, welches u.a. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers festlegt.



Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Zinsen, Erträgen aus Dienstleistungen und allfälligen Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen.

Art. 31 Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge

- 32.1 Eine allfällige Eintrittsgebühr und die Jahresbeiträge werden jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.
- 32.2 Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar, wobei die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder im Lastschriftverfahren belastet werden.
- 32.3 Mitglieder, die in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Bei einer Aufnahme in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres ermässigt er sich um 50%.
- 32.4 Ausscheidende Mitglieder bezahlen in jedem Fall den vollen Jahresbeitrag.
- 32.5 Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, werden durch eingeschriebenen Brief gemahnt. Geht ihre Zahlung nicht innert 14 Tagen ein, so kann der Vorstand sie gemäss Art. 11.1 ausschliessen.

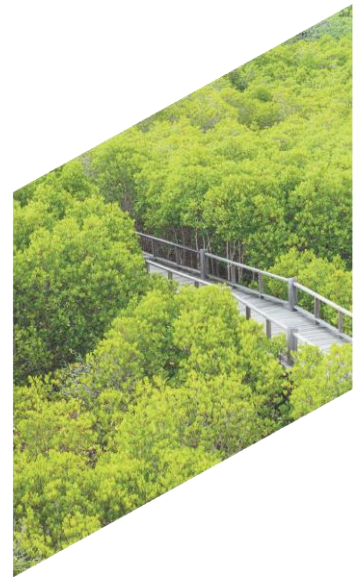
Art. 32 Ausgaben-Kompetenzen

- 33.1 Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets werden durch den Geschäftsführer bewilligt.
- 33.2 Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall werden durch den Geschäftsführer bewilligt (Maximum CHF 10'000 pro Geschäftsjahr).
- 33.3 Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall werden durch den Vorstand bewilligt (Maximum CHF 100'000 pro Geschäftsjahr).
- 33.4 Nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 50'000 im Einzelfall pro Jahr können nur von der Generalversammlung bewilligt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand den Mitgliedern einen Antrag zu solchen Ausgaben durch Rundschreiben zum Entscheid unterbreiten. Der Antrag des Vorstandes gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als ein Drittel aller Aktivmitglieder den Antrag innert zwei Wochen ab Versand des Rundschreibens (Datum des Poststempels) durch Mitteilung an die Geschäftsstelle ablehnen (Brief, Fax oder E-Mail).



Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 35 Statutenrevision

Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Genehmigung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 36 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an welcher zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 37 Liquidation

Eine allfällige Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, welcher den Mitgliedern einen Bericht sowie eine Abrechnung zustellt. Ein allfälliges Vermögen des aufgelösten Verbandes wird gemäss den Beschlüssen der Liquidationsversammlung verteilt.

Art. 38 Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Sie wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom **11. November 2022** genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Der Präsident

Martin Wittwer

Der Geschäftsführer

Walter Kunz